

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348  
 Nr. : RA-000434-F0-233  
 Anlage-Nr. : 14  
 Seite : 1 / 5  
 Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH  
 Teiletyp : C9 554

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>C9 554</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	CMS
Radausführung:	<b>CMS 458/2</b>
Artikel- oder Katalog-Nr:	C9 554 36 02
Radgröße:	5½Jx14H2
Rad-Einpresstiefe:	36 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	67,20 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	SR 08 Ø67,1-Ø59,1
geprüfte Radlast:	550 kg
bei Reifenabrollumfang:	1950 mm

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Nissan Motor Company Ltd. Tokyo / Japan

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
B12, B13, K11, N13, N14, N15, Y10, Y10L	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	Z09	110 Nm

Typ:		<b>N13</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>E287</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 66	Nissan Sunny, Nissan Sunny K, (Stufenheck, Schrägheck)	175/65R14 185/60R14	A01) bis A10) E03) K11)K12)

E287/N05E

840/750

4/100/59,1

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348  
 Nr. : RA-000434-F0-233  
 Anlage-Nr. : 14  
 Seite : 2 / 5  
 Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH  
 Teiletyp : C9 554

Typ: <b>B12</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E301</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54 bis 92	Nissan Sunny, Nissan Sunny K	175/65R14  185/60R14	A01) bis A10) E03) K11)K12)
<small>E301/N04E</small>	<small>890/810</small>		<small>4/100/59,1</small>

Typ: <b>N14</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F666</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 66	Nissan Sunny (Stufenheck, Steilheck, Schrägheck)	175/65R14  185/60R14  195/55R14	A02) bis A10) E03)
105	Nissan Sunny (Stufenheck, Steilheck, Schrägheck)	195/55R14	
<small>F666/N05E</small>	<small>830/760</small>		<small>4/100/59,1</small>

Typen: ABE / EG-Genehmigung:			
<b>Y10L F672</b>			
<b>Y10 e1*93/81*0026*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 75	Nissan Sunny (Kombi)	175/65R14  185/60R14	A02) bis A10)
<small>e1*93/81*0016*02E</small>	<small>850/860</small>		<small>4/100/59,1</small>

Typ: <b>B13</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F673</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 75	Nissan 100 NX	175/65R14  185/60R14  195/55R14	A02) bis A10) E03)
105	Nissan 100 NX	195/55R14	
<small>F673/N03E</small>	<small>905/730</small>		<small>4/100/59,1</small>

Typ: <b>Y10</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F727</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 66	Nissan Sunny Van	175/65R14  185/60R14	A02) bis A10)
<small>F727/N03E</small>	<small>830/935</small>		<small>4/100/59,1</small>

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348  
 Nr. : RA-000434-F0-233  
 Anlage-Nr. : 14  
 Seite : 3 / 5  
 Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH  
 Teiletyp : C9 554

Typ: <b>K11</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G220; e11*93/81*0021*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 60	Nissan Micra	165/60R14 E52)  185/50R14 A01)K31)  195/45R14 A01)K31)	A02) bis A10)
<small>e11*93/81*0021*08E</small>	<small>760/760</small>		<small>4/100/59,1</small>

Typ: <b>N15</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*93/81*0025*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73	Nissan Almera	175/65R14 E05)  185/65R14 G06)  185/60R14  195/60R14	A02) bis A10)
<small>e1*93/81*0025*03E</small>	<small>920/825</small>		<small>4/100/59,1</small>

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348  
Nr. : RA-000434-F0-233  
Anlage-Nr. : 14  
Seite : 4 / 5  
Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH  
Teiletyp : C9 554

- 
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammerngewichten ausgewuchtet werden.
- E03) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit 15-Zoll-Bereifung und größer ausgerüstet sind oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- E52) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit Reifengröße ab Nennbreite 175/.. ausgerüstet oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G06) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig mit der Bereifungsgröße 175/70R13 ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K11) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348  
Nr. : RA-000434-F0-233  
Anlage-Nr. : 14  
Seite : 5 / 5  
Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH  
Teiletyp : C9 554



- 
- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K31) Bei Fahrzeugausführungen mit dem 40 kW - Motor, die serienmäßig nur die Bereifungsgröße 155/70R13 eingetragen haben, sind Auflagen K24) und A01) anzuwenden.

Die Anlage Nr. 14 mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ C9 554 des Auftraggebers CMS Trading Automotive GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 20.09.2011